

Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2015

Anwesend Rainer Beck
 Josef Biedermann
 Norbert Gantner
 Urs Kranz
 Horst Meier
 Alexander Ritter
 Monika Stahl

2015/3 Vereidigung Gemeinderat

Sachverhalt Die Gemeinderatsmitglieder sind gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76/1996, Art. 83 Abs. 2 durch den Gemeindevorsteher zu vereidigen.

Das Vorgehen erfolgt analog der Vereidigung der Gemeindevorsteher und der Vize-Vorsteher durch den Regierungschef. Der Gemeindevorsteher liest dazu die Eidesformel vor: „Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe“ (entsprechend Art. 109 der Verfassung). Die Gemeinderätin und Gemeinderäte treten anschliessend in alphabetischer Reihenfolge vor und sprechen mit erhobenen Schwur fingern die Worte: „Ich schwöre“. Nach dem Schwur unterzeichnet die Gemeinderätin und die Gemeinderäte das Vereidigungsprotokoll.

2015/4 Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2015

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2015 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2015/5 Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt Mit GRB 2011/73 vom 6. September 2011 genehmigte der Gemeinderat letztmals die Geschäftsordnung des Gemeinderats und setzte diese per sofort in Kraft. Gemäss Art. 45 Abs. 1) der Geschäftsordnung ist diese alle vier Jahre zu

überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Seit der letzten Überarbeitung haben sich nur wenige, aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (Amtsantritt Gemeindevorsteher und Gemeinderat am 1. Mai des Wahljahres) vorangehende Anpassungen ergeben. Des Weiteren werden einzelne redaktionelle Abänderungen und inhaltliche Präzisierungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen. Im Wesentlichen bleibt die Geschäftsordnung des Gemeinderates unverändert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Abänderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu genehmigen. Die angepasste Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt per sofort in Kraft.

2015/6 Bestellung Gemeindekommissionen für die Mandatsperiode 2015 – 2019

Sachverhalt Die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierten und Stiftungsräte werden jeweils zu Beginn der Mandatsperiode durch den Gemeinderat bestellt, sofern sie nicht durch eine Volkswahl zu besetzen sind oder durch einen anderen Turnus festgelegt werden. Im Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Planken vom 18. Dezember 2007 sind die Aufgaben und Ziele der einzelnen Kommissionen sowie deren Zusammensetzung, die relevanten Gesetze und die Entschädigung der Kommissionsmitglieder enthalten.

Erfreulicherweise stellen sich sehr viele der bisherigen Kommissionsmitglieder für die neue Mandatsperiode wieder zur Verfügung, sodass nur noch bei einzelnen Kommissionen Nachbesetzungen vorzunehmen sind.

Nachdem betreffend der Bestellung des Kirchenrates bzw. der Kirchenkommission rechtliche Unklarheiten bestehen und diese Kommission im Zuge der Trennung von Staat und Kirche ohnehin in absehbarer Zeit aufgelöst werden soll, wird sie lediglich provisorisch durch den Gemeinderat bestellt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindekommissionen, Fachgremien, Delegierte und Stiftungsräte gemäss vorliegender Liste zu besetzen. Der Kirchenrat bzw. die Kirchenkommission wird provisorisch bestellt.

2015/7 Auftragsvergabe Kücheneinrichtungen Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Arbeiten für die Kücheneinrichtung im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 4 zur Offertstellung eingeladenen liechtensteinischen Unternehmungen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Dieter Frick AG, Balzers, eingereicht. Es beträgt CHF 21'506.40 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für die Kücheneinrichtung an die Firma Dieter Frick AG, Balzers, zum Offertpreis von CHF 21'506.40 inkl. MWST zu vergeben.

2015/8 Auftragsvergaben Schindelfassade Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Arbeitsausschreibungen wurde die Erstellung der Schindelfassade in den Zimmermannsarbeiten integriert und auch mit diesen Arbeiten (GR-Beschluss 2014/395 vom 24. Juni 2014) vergeben. Während der Projektausführung beschloss die Projektgruppe Rechenmacherhaus die Schindelfassade aus gestalterischen Gründen mit gesägten Rundschindeln aus Lärche anstatt handgespaltenen Lärchenschindeln mit Gradschnitt auszuführen, sodass in der Folge die Erstellung der Schindelfassade neu ausgeschrieben wurde. Von 4 zur Offertstellung eingeladenen liechtensteinischen Unternehmungen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der ARGE Raimund Tschol Holzbau, Triesen / Norbert Gantner Schreinerei Anstalt, Planken, eingereicht. Es beträgt CHF 59'552.35 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für die Erstellung der Schindelfassade an die ARGE Raimund Tschol Holzbau, Triesen / Norbert Gantner Schreinerei Anstalt, Planken, zum Offertpreis von CHF 59'552.35 inkl. MWST. zu vergeben.

Ausstand: Norbert Gantner

2015/9 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge sowie des Gesetzes über die Invalidenversicherung**

Sachverhalt Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987 ist auf den 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Das BPVG sowie die ausführende Verordnung (BPVV) regeln die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenvorsorge und legen eine minimale betriebliche Vorsorge fest. Als obligatorische 2. Säule kommt dem BPVG im Rahmen des Drei-Säulen-Konzepts für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Aufgabe zu, zusammen mit den Leistungen der AHV/IV (1. Säule) den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden letztlich ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen.

Die demografische Entwicklung geht auch in Liechtenstein in Richtung einer alternden Bevölkerung. Hierdurch verändert sich die Alterspyramide; der Anteil an älteren Menschen nimmt im Verhältnis zur Anzahl der jüngeren Bevölkerung zu. Dieser Faktor wirkt sich auch in der 2. Säule aus, auch wenn diese im Vergleich zur 1. Säule weniger stark auf die demografische Entwicklung reagiert. Die 2. Säule wird jedoch massgeblich von der Lebenserwartung beeinflusst. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung reicht das Alterskapital immer weniger für die Finanzierung des dritten (gesundes Rentenalter) und vierten Lebensabschnitts (Phase der Pflegebedürftigkeit). Die verlängerte Rentenbezugsdauer hat entsprechend in der 2. Säule bedeutende Folgen. Ein weiterer sehr wichtiger Faktor ist die Entwicklung auf den Finanzmärkten und damit der Kapitalerträge (dritter Beitragszahler). Die tiefen Zinssätze sowie die steigende Lebenserwartung werden das finanzielle Gleichgewicht in der 2. Säule beeinträchtigen. Problematisch ist die Situation, wenn für die Finanzierung der laufenden Renten die auf den Kapitalmärkten erzielten Renditen der aktiven Versicherten verwendet werden müssen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der demografischen Entwicklung, der Praxiserfahrung sowie dem Erfordernis der Gleichwertigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge in Liechtenstein und der Schweiz ist nunmehr, 25 Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine umfassende Revision des BPVG angezeigt.

Ziel dieser Vorlage ist in erster Linie, die Leistungen aus der 2. Säule zu sichern und das Leistungsniveau zu erhöhen. Entsprechend sind die Sparguthaben der Versicherten zu erhöhen. Die Erhöhung soll mit den folgenden Massnahmen er-

reicht werden:

1. Senkung der Schwelle der obligatorischen betrieblichen Vorsorge von CHF 20'880 auf CHF 13'920 (Jahreslohn)
2. Abschaffung des BPVG-Freibetrages
3. Erhöhung der Altersgutschriften von 6 % auf 8 %
4. Vorverlegung des Versicherungsbeginns vom 23. auf das 19. Altersjahr.

Die vorgeschlagenen Massnahmen stärken die bewährte Struktur des bestehenden Drei-Säulen-Systems.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

 